



ursaPack

ÄNDERUNG DES VERPACKUNGSGESETZES

Seit dem 1. Juli 2022 sind Änderungen des Verpackungsgesetzes in Kraft getreten, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

- Registrierungspflichtig sind Erstinverkehrbringer aller Arten von mit Ware befüllten Verpackungen (einschließlich Transportverpackungen sowie Rücknahme- und/oder pfandpflichtige Verpackungen). Diese sind verpflichtet Angaben zu ihren genutzten Verpackungen zu machen. Zudem besteht ferner die Pflicht zur Registrierung für Letztvertreiber von befüllten Serviceverpackungen, selbst wenn sie diese Verpackungen vollständig systembeteiligt erwerben. Wir als ursaPack GmbH sind bereits im Verpackungsregister „LUCID“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) unter der Nummer DE306976662288 registriert. Unter dem Link <https://oeffentliche-verpackungsregister.org/Producer> sind diese Angaben jederzeit überprüfbar.
- Die ursaPack arbeitet mit einem Entsorger zusammen, um diese Pflicht zu erfüllen, einen wichtigen Beitrag für die Umwelt zu leisten und Teil des Recyclingkreislaufes zu sein.
- Unsere Registrierung befreit weder unsere Kunden noch unsere anderen Partner von einer etwaigen Registrierungspflicht, die diese eigenständig prüfen müssen.

Wie können wir Sie zu diesem Thema noch unterstützen?

- Sie möchten aktuelle Änderungen des Verpackungsgesetzes einsehen?
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/uebersicht-aenderungen-verpackg>
- Sie möchten überprüfen, ob und welche Pflichten Sie in Bezug auf das Verpackungsgesetzes haben?
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/check-bin-ich-verpflichtet>
- Sie wissen, dass Sie zur Registrierung verpflichtet sind und möchten wissen, was zu tun ist?
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/verpflichtet-was-ist-zu-tun>



ursaPack

- Sie haben Fragen zur Nutzung des Verpackungsregisters LUCID?
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/technische-nutzung-des-verpackungsregisters-lucid>
- Sie wissen nicht, ob Ihre Waren einer Systembeteiligungspflicht unterliegen? Finden Sie hier einen Katalog und Erklärfilm:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/katalog-systembeteiligungspflicht>
- Sollte Ihr Produkt in diesem Katalog nicht oder nicht mit der entsprechenden Menge benannt sein, gibt es das sogenannte Konsultationsverfahren. Mit diesem wird Ihre Anfrage auf Eintragung im Katalog bzw. Ergänzung des Kataloges geprüft: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/behoerdliches-handeln/konsultationsverfahren>
- Sie sind ein ausländischer Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland? Seit dem 03.07.2022 können Sie einen Bevollmächtigten beauftragen:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/bevollmaechtigung>

Allgemeine Hinweise

Für weitere Rückfragen können Sie sich direkt an ein Entsorgungsunternehmen oder die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) wenden. Möglicherweise können Ihnen auch die zuständige IHK oder der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) bei Spezialfällen weiterhelfen.

Die hierin benannten Hinweise und Links sind unverbindlich und stellen lediglich eine Möglichkeit dar, sich über Änderungen zum Verpackungsgesetz ab 01.07.2022 zu informieren. Das Internet bietet eine Vielzahl weiterer Anlaufstellen und Möglichkeiten, sich über das Thema umfassend Wissen anzueignen. Die oben genannten Verlinkungen führen auf Homepages, die nicht in unserem Eigentum und somit außerhalb des Verantwortungsbereiches von ursaPack GmbH stehen. Für den Inhalt der Verlinkungen übernimmt die ursaPack GmbH aufgrund dessen keine Haftung oder Gewährleistung.